

PERU

Direktorialbeschluss Nr. 342-2002-AG-SENASA-DGSV

(Resolucion Directoral N° 342-2002-AG-SENASA-DGSV)

Quelle: www.fao.org

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen und Konsolidierung, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.08.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M1 Beschluss 076-2003-AG-SENASA-DSV
- M2 Beschluss 166-2003-AG-SENASA-DSV
- **M3** Beschluss 067-2004-AG-SENASA-DSV
- M4 Beschluss 014-2009-AG-SENASA-DGSV
- M5 Beschluss 056-2009-AG-SENASA-DGSV
- M6 Beschluss 065-2009-AG-SENASA-DSV
- M7 Beschluss 039-2010-AG-SENASA-DSV
- M8 Beschluss 051-2010-AG-SENASA-DSV
- **M9** Beschluss 010-2011-AG-SENASA-DSV
- M10 Beschluss 027-2013- MINAGRI-SENASA-DSV
- M11 Beschluss 028-2013-MINAGRI-SENASA-DSV
- M12 Beschluss 042-2013-MINAGRI- SENASA-DSV
- M13 Beschluss 044-2013-MINAGRI-SENASA-DSV, ausgesetzt durch 014-2024, aufgehoben durch 018-2025
- M14 Beschluss 011-2014-MINAGRI-SENASA-DSV
- M15 Beschluss 012-2014-MINAGRI-SENASA-DSV
- M16 Beschluss 018-2014-MINAGRI-SENASA-DSV
- M17 Beschluss 041-2015-MINAGRI-SENASA-DSV
- M18 Beschluss 054-2015-MINAGRI-SENASA-DSV
- M19 Beschluss 044-2016-MINAGRI-SENASA-DSV
- M20 Beschluss 004-2017-MINAGRI-SENASA-DSV
- M21 Beschluss 009-2017-MINAGRI-SENASA-DSV
- M22 Beschluss 004-2018-MINAGRI-SENASA-DSV
- M23 Beschluss 006-2018-MINAGRI-SENASA-DSV
- M24 Beschluss 023-2022-MINAGRI-SENASA-DSV, ausgesetzt durch 014-2024, aufgehoben durch 002-2025
- M25 Beschluss 014-2024-MIDAGRI-SENASA-DSV, aufgehoben durch 018-2025 und 002-2025
- M26 Beschluss 022-2024-MIDAGRI-SENASA-DSV
- M27 Beschluss 002-2025-MIDAGRI-SENASA-DSV
- **M28** Beschluss 018-2025-MIDAGRI-SENASA-DSV
- M29 Beschluss 022-2026-MIDAGRI-SENASA-DSV
- **M30** Beschluss 030-2026-MIDAGRI-SENASA-DSV

Direktorialbeschluss Nr. 342-2002-AG-SENASA-DGSV

...

WIRD FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1. Die besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen ►~~M30-und botanischem Samen~~ ◀ der pflanzengesundheitlichen Risikokategorien 1, 3 und 4 gemäß den Anhängen 1, 2 und 3, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, werden festgelegt.

Artikel 2. Für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen ►~~M30-und botanischem Samen~~ ◀ gemäß diesem Beschluss sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Für die Sendung liegt eine pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung des SENASA vor, die vor der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses und vor dem Versenden im Ursprungs- oder Herkunftsland erteilt wurde.
- Die Sendung ist von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des ggf. Ursprungs- und/oder Herkunftslandes ausgestellt wurde und in dem die Einhaltung der gemäß vorhergehendem Artikel festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen bescheinigt wird, begleitet.
- Frei von Erde und jeglichem nicht sterilen Pflanzsubstrat.
- Verpackungsmaterial ist neu und erstmals verwendet und ggf. in Verpackungen, die von SENASA anerkannt sind.
- Pflanzenerzeugnisse werden in sauberen und entseuchten Mitteln befördert, die ggf. gekühlt und für eine pflanzengesundheitliche Inspektion und die Durchführung der notwendigen Behandlung ausgestattet sind.
- Im Fall frischer Früchte ist durch die Exporteure sichergestellt, dass durch das Ernteverfahren Schädlinge beseitigt werden.

Artikel 3. Pflanzenerzeugnisse ►~~M30-und botanischem Samen~~ ◀ der Kategorien 2, 3 und 4, die in diesem Beschluss nicht genannt sind und in das Land eingeführt werden sollen, sind einer entsprechenden Schädlingsrisikoanalyse zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen zu unterziehen.

Artikel 4. Die pflanzengesundheitliche Anforderung "für frei befunden", die für Samen mit Herkunft aus einem Saatgutbetrieb, der von der NPPO des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes während der aktiven Wachstumsperiode der Kultur kontrolliert wurde, gilt, ►~~M3~~ wird für zwei Jahre ausgesetzt und tritt zwangsläufig am 01.01.2006 ◀ in Kraft.

Artikel 5. Botanische Samen von Obst- und Forstgehölzen unterliegen der Nacheinfuhrquarantäne, um das Auftreten latenter Schädlinge auszuschließen, die an der Einlassstelle schlecht festzustellen sind und in der Regel in der aktiven Wachstumsphase der Pflanze sichtbar werden.

Artikel 6. Die in den Anhängen aufgeführten zusätzlichen Erklärungen treten 30 Tage nach Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft...

Registriert, bekanntgemacht und veröffentlicht

Ing. ALICIA DE LA ROSA BRACHOWICZ
Generaldirektor Pflanzengesundheit

ANHANG 1

Besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen für Erzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikokategorie 2

Erzeugnis	Ursprung und/oder Herkunft	Zusätzliche Erklärung für das Pflanzengesundheitszeugnis
-----------	----------------------------	--

Natürlich getrocknete Blumen und Blattgrün, natürlich getrocknete Kräuter und natürlich getrocknete Wurzeln

Alle Arten	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> betroffen sind	Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung vor der Versendung mit: – Methylbromid 40 g/m ³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von mindestens 21 °C bei Luftdruck; oder – Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 2 g/m ³ für 24 Stunden.
	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> nicht betroffen sind	Keine zusätzliche Erklärung.
Alle Arten außer Nüsse und dergleichen und Datteln	Alle Länder	Keine zusätzliche Erklärung.
<i>Cinnamomum zeylanicum</i>	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> betroffen sind	Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung vor der Versendung mit: – Methylbromid 72 g/m ³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von 21–26 °C bei Luftdruck; oder – Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 3 g/m ³ für 72 Stunden.
	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> nicht betroffen sind	Keine zusätzliche Erklärung.
<i>Caryophyllus aromaticus</i>	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> betroffen sind	Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung vor der Versendung mit: – Methylbromid 48 g/m ³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von mindestens 20 °C bei Luftdruck; oder – Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 2 g/m ³ für 72 Stunden.

	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> nicht betroffen sind	Keine zusätzliche Erklärung.
--	--	------------------------------

Flechtmaterial

<i>Guadua angustifolia</i> <i>Chusquea cumminge</i> <i>Salix viminalis</i> <i>Cocus nucifera</i> Holz, Fasern	Alle Länder	Keine zusätzliche Erklärung.
---	-------------	------------------------------

ANHANG 2

Besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen für Erzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikokategorie 3

Für Erzeugnisse, für die es keine Anforderungen gibt, sind Informationen von der NPPO des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes anzufordern, um die entsprechende Schädlingsrisikoanalyse einzuleiten.

Erzeugnis	Ursprung und/oder Herkunft	Zusätzliche Erklärung für das Pflanzengesundheitszeugnis
-----------	----------------------------	--

Pflanzenfasern

...		
<i>Solidago canadensis</i> <i>Linum usitatissimum</i> <i>Agave sisalana</i> <i>Corchorus casularis</i> <i>Furcraea macrophylla</i>	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> betroffen sind	Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung vor der Versendung mit: – Methylbromid 128 g/m ³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von 21–26 °C bei Luftdruck; oder – Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 4 g/m ³ für 24 Stunden.
	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> nicht betroffen sind	Keine zusätzliche Erklärung.
Jutesäcke	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> nicht betroffen sind	Keine zusätzliche Erklärung.

	Länder, die von <i>Trogoderma granarium</i> betroffen sind	Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung vor der Versendung mit: – Methylbromid 128 g/m ³ für 24 Stunden bei einer Temperatur von 21–26 °C bei Luftdruck; oder – Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 4 g/m ³ für 24 Stunden.
--	--	--

Frische Früchte

...		
Malus domestica	►M28 Chile	Frei von <i>Cydia molesta</i> . ◀
	USA	Das Erzeugnis stammt aus einem Gebiet, das frei von <i>Bactrocera dorsalis</i> ist. Das Erzeugnis ist frei von <i>Cydia molesta</i> , <i>Cydia prunivora</i> .
	Argentinien	Das Erzeugnis ist frei von <i>Cydia molesta</i> .
<i>Capsicum annum</i>	Chile	Das Erzeugnis ist frei von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>syringae</i> .

Schalenfrüchte...

Schnittblumen...

Unbehandeltes Holz

...		
Holz, getrocknet, zerkleinert, zum Räuchern	alle Länder	Keine zusätzliche Erklärung.
...		

Getreide und Hülsenfrüchte

<i>Bixa orellana</i>	Bolivien, Brasilien, Ghana, Deutschland, Guatemala, Ecuador	Keine zusätzliche Erklärung.
...		
<i>Apium graveolens</i>	USA	Keine zusätzliche Erklärung.

...		
<i>Coffea arabica</i>	Honduras, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Mexiko, Vietnam, Ekuador, Schweiz	Keine zusätzliche Erklärung.
	Indien	Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5b}
<i>Cuminum cyminum</i>	Bolivien	Keine zusätzliche Erklärung.
	Syrien, Sri Lanka, Spanien, Indien, Türkei, Iran	Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5b}
...		
<i>Hordeum vulgare</i>	Australien	Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> , <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5a5b}
	Frankreich, Kanada, USA, Schweiz, Dänemark, Vereinigtes Königreich, Deutschland	Keine zusätzliche Erklärung.
	Uruguay, Argentinien, Brasilien, Chile	Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> . Begasung. ^{5a5b}
...		
<i>Zea mays</i>	Paraguay, Mexiko	Keine zusätzliche Erklärung.
	Deutschland	Das Erzeugnis ist frei von <i>Corcyra cephalonica</i> . Begasung. ^{5a5b}
	Bolivien	Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> . Begasung. ^{5a5b}
	Brasilien	Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> , <i>Corcyra cephalonica</i> . Begasung. ^{5a5b}
	Kanada	►M9 ---- ◀ Begasung. ^{5a5b}
	Chile	Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> . Begasung. ^{5a5b}

	USA	
	Ecuador	Das Erzeugnis ist frei von <i>Corcyra cephalonica</i> ►M9 ---- ◄, <i>Latheticus oryzae</i> . Begasung. ^{5a5b}
...		
<i>Brassica nigra</i>	Deutschland, Niederlande, Kanada	Keine zusätzliche Erklärung.
...		
<i>Piper</i> spp.	Brasilien, Ecuador, Niederlande, Indonesien, Singapur, Vietnam, Mexiko, Österreich, USA	Keine zusätzliche Erklärung.
	Indien, Südafrika	Warenverpackung und Transportverpackung sind frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5a5b}
...		
<i>Triticum</i> spp.	Argentinien, Australien	Das Erzeugnis ist frei von <i>Listronotus bonariensis</i> . Begasung. ^{5a5b}
	Kanada, Frankreich, Mexiko, USA, Russland, Ukraine und Deutschland	Keine zusätzliche Erklärung. Das Erzeugnis stammt von einer Fläche, die überwacht und für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden wurde. Begasung. ^{5a5b}
	Pakistan	Das Erzeugnis stammt von einer Fläche, die überwacht und für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden wurde. Das Erzeugnis ist frei von <i>Trogoderma granarium</i> . Begasung. ^{5a5b}

ANHANG 3

Besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen für Erzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikokategorie 4

Für Erzeugnisse, für die es keine Anforderungen gibt, sind Informationen von der NPPO des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes anzufordern, um die entsprechende Schädlingsrisikoanalyse einzuleiten.

Erzeugnis	Ursprung und/oder Herkunft	Zusätzliche Erklärung für das Pflanzengesundheitszeugnis
-----------	----------------------------	--

Botanische Samen von Früchten...

Botanische Samen von Futterpflanzen...

Botanische Samen von Getreide und Hülsenfrüchten...

Botanischer Samen von Getreide und von Forstgehölzen...

Botanischer Samen von Getreide und von Blumen...

Botanischer Samen von Getreide und von Industriekulturen...

Botanischer Samen von Getreide und von gärtnerischen Kulturen, Wurzeln, Knollen für die Ernährung...

...

⁵ Erzeugnisse, die begast werden müssen, sind vor dem Versenden wie folgt zu behandeln:

^a Methylbromid in folgender Dosis:

- 40 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von mindestens 32 °C
- 56 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 27–31 °C
- 92 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 21–26 °C
- 96 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 16–20 °C
- 120 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 10–15 °C
- 144 g/m³ für 12 Stunden bei einer Temperatur von 4–9 °C

^b Phosphorwasserstoff in folgender Dosis

- 3 g/m³ für 72 Stunden bei einer Temperatur von 16–20 °C
- 2 g/m³ für 96 Stunden bei einer Temperatur von mindestens 21 °C
- 2 g/m³ für 120 Stunden bei einer Temperatur von 16–20 °C
- 2 g/m³ für 144 Stunden bei einer Temperatur von 11–15 °C
- 2 g/m³ für 210 Stunden bei einer Temperatur von 5–10 °C

...